

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Februar 2015

Nr. 26/2015

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den**

**Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Biologie**

**der
Universität Siegen**

Vom 12. Februar 2015

**Fachspezifische Bestimmung
für den
Bachelorstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Biologie
der
Universität Siegen**

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 05. November 2012 (Amtl. Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Bachelorstudiengang im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Prüfungs- und Studienleistungen und die Bachelorarbeit sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.

§3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Der Bachelorstudiengang für Biologie vermittelt den Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizieren.

Die allgemeinen Ziele des Studiums entsprechen dem „Gesetz zur Reform der Lehrerbildung“ (LABG) des Landes NRW vom 12.5.2009, der zugehörigen Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009 in den jeweils gültigen Fassungen sowie der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Biologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2013).

§4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird allerdings empfohlen.

§5

Studienumfang

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsstudiengangs in der Studienrichtung für Gymnasien und Gesamtschulen sind im Fach Biologie 61 SWS und 69 Leistungspunkte zu erwerben. Diese werden in Modulen - wie in der Tabelle in § 6 ausgewiesen - erworben.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) Im Bachelorstudium für das Lehramt Biologie an Gymnasien und Gesamtschulen sind die folgenden 11 Module zu studieren.

Modultitel		SL	PL	Empf. Fachsem.	SWS	LP	Voraussetzungen
GDM	Grundlagen der Didaktik u. Methodik des Biologieunterrichts	3	1	1.+2.	8	7¹⁾	keine
GDM.1	VL: Didaktik der Biologie			1.	2	1	
GDM.2	S & Ü: Fachgemäße Arbeitsweisen	1		1.	2	2	
GDM.3	S & Ü: Didaktik der Biologie	1		2.	2	1	
GDM.4	S & Ü: Medien im Biologieunterricht	1		2.	2	2	
GDM.5	Prüfungsleistung GDM		1	1. + 2 ¹⁾	-	1 ¹⁾	
ZEB	Zellbiologie		2	1.	4	5	keine
ZEB.1	VL: Zellbiologie			1.	2	1	
ZEB.2	Ü: Zellbiologie		1	1.	2	2	

ZEB.3	Prüfungsleistung Zellbiologie		1	1.	-	2	
BOT	Botanik	1	1	2.	4	5	keine
BOT.1	VL: Botanik			2.	2	1	
BOT.2	Ü: Botanik	1		2.	2	2	
BOT.3	Prüfungsleistung Botanik		1	2.	-	2	
ZOO	Zoologie	1	1	3.	5	5	keine
ZOO.1	VL: Zoologie			3.	2	1	
ZOO.2	Ü: Zoologie	1		3.	3	2	
ZOO.3	Prüfungsleistung Zoologie		1	3.	-	2	
BVO	Biologie vor Ort			2. + 3.²⁾	5	7	³⁾
BVO.1	Exkursionen	pro belegter Veranstaltung g 1 SL		2. + 3. ²⁾	2	7	
BVO.2	1-SWS-WP-Seminare oder -Übungen		2. + 3. ²⁾	3			
BVO.3	2-SWS-WP-Seminare oder -Übungen		2. + 3. ²⁾				
BVO.4	Biologisches Kolloquium		2. + 3. ²⁾				
HUM	Humanbiologie	1	1	3.	5	6	keine
HUM.1	VL: Humanbiologie			3.	2	1	
HUM.2	Ü: Humanbiologie	1		3.	3	3	
HUM.3	Prüfungsleistung Humanbiologie		1	3.	-	2	
PGB	Planen und Gestalten von Biologieunterricht	2	1	4.+ 5.	8	9¹⁾	GDM
PGB.1	S & Ü: Planen u. Gestalten von BU I	1		4.	4	4	GDM.1, 2, 3, 4
PGB.2	S & Ü: Planen u. Gestalten von BU II	1		5.	4	4	PGB.1
PGB.3	Prüfungsleistung PGB		1	4.+ 5. ¹⁾	-	1 ¹⁾	
PHY	Physiologie	1	1	4.	4	5	ZEB, BOT, ZOO
PHY.1	VL: Physiologie			4.	2	1	
PHY.2	Ü: Physiologie	1		4.	2	2	
PHY.3	Prüfungsleistung Physiologie		1	4.	-	2	
MOL	Molekularbiologie	2	1	4.+ 5.	5	6	ZEB
MOL.1	VL: Molekularbiologie			4.+ 5.	2	1	
MOL.2	Ü: Molekularbiologie	1		4.+ 5.	2	1	
MOL.3	S: Molekularbiologie	1		4.+ 5.	1	2	
MOL.4	Prüfungsleistung Molekularbiologie		1	4.+ 5.	-	2	
MIK	Mikrobiologie	1	1	6.	4	5	MOL
MIK.1	VL: Mikrobiologie			6.	2	1	
MIK.2	Ü: Mikrobiologie	1		6.	2	2	
MIK.3	Prüfungsleistung Mikrobiologie		1	6.	-	2	
BV	Biologische Vertiefungen			5. + 6.³⁾	9	9	ZEB, BOT, ZOO, GDM³⁾
BV.1	VL	pro belegter Veranstaltung g 1 SL		5. + 6.	9	9	
BV.2	1-SWS-WP-Vorlesung,- Seminare, -Übungen, - Praktika		5. + 6.				
BV.3	2-SWS-WP-Vorlesung, -Seminare, -Übungen, - Praktika		5. + 6.				
BV.4	3-SWS-WP-Seminare, -Übungen, -Praktika		5. + 6.				
Summen:			10		61	69	

BA	Bachelorarbeit		1	6.		8	
----	----------------	--	---	----	--	---	--

Modultitel; Bezeichnung/Veranstaltungstyp/Modulelement: Modulname und Modulelementbezeichnung entsprechen den im Modulhandbuch aufgeführten Modulen; Empf. Fachsemester: Empfehlung des Fachs, wann das Modul in einem idealtypischen Studiengang absolviert werden soll; SWS: Angabe der im Modul vorgesehenen Semesterwochenstunden; LP: Angabe der mit dem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte. WP: Wahlpflichtveranstaltung; Voraussetzungen: Hier sind Module genannt, die formal für den Zugang zum entsprechenden Modul erfolgreich abgeleistet sein müssen. Fußnoten:

¹⁾ Eine Prüfungsleistung im Umfang von 1 LP wird als Modul begleitende Prüfung durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Veranstaltungen sind aus formalen Gründen in den angegebenen Semestern verortet worden, können jedoch vom 1. bis zum 6. Semester belegt werden.

³⁾ Für einzelne Modulelemente können individuelle Teilnahmevoraussetzungen (Abschluss bestimmter Module), abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung des Wahlpflichtelements, gelten. Die jeweilige Teilnahmevoraussetzung ist in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

- (2) In dem Modul BVO müssen 7 LP erworben werden, im Modul BV 9 LP. Diese können von den Studierenden in Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 1-, 2- oder 3 SWS individuell kombiniert werden. Die Studierenden können die im Modulhandbuch ausgewiesenen Formate innerhalb eines Moduls also frei kombinieren.

- (3) Das Angebot richtet sich nach der verfügbaren Kapazität. Ein Anspruch auf die Belegung einer spezifischen Wahlpflichtveranstaltung besteht nicht.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen

Auf mögliche Studienleistungen wird in § 6 hingewiesen. Die Art der Studienleistungen und der konkreten Ausgestaltung ihrer Formen werden von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spezifiziert. Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung schafft die Voraussetzung für eine aktive Teilnahme. In Veranstaltungen wie Seminar mit Übung (S/Ü), Übung, Praktikum und Laborpraktikum sind in der Regel 2 Fehlzeiten (entschuldigt) möglich.

Folgende Studienleistungen werden spezifisch in der Biologie eingefordert. In Ergänzung zu § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt sind die nachfolgenden Studienleistungen und deren Kombination möglich:

- a) Präsentation von Lehr- und Lernsituationen im Biologieunterricht
- b) Reflexion von Lehren und Lernen im Biologieunterricht
- c) Erstellung von Materialien und Medien im Biologieunterricht, Analyse der Konzeption von Biologieunterricht
- d) Erstellung von Lernumgebungen für den Biologieunterricht
- e) Darstellung von Unterrichtsskripten und deren Diskussion
- f) Lehr- und Lernprozesse im Biologieunterricht anleiten: Unterrichtspraxis, dokumentierte Unterrichtspraxis
- g) Erstellen eines Herbariums: Ein Herbarium dient dem Nachweis, Pflanzen korrekt sammeln, präparieren, bestimmen und etikettieren zu können. Die Anzahl und Auswahl an zu sammelnden Pflanzen werden zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Wird eine Studienleistung in einem Modul mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholung der Studienleistung kann in einer anderen Form gefordert werden, als die ursprüngliche Leistung. Die Form für die Wiederholungsleistung wird durch die Dozierenden festgelegt.

(2) Prüfungsleistungen

In Ergänzung zu § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt sind die nachfolgenden Prüfungsleistungen möglich:

(A) Portfolio-Prüfung

In einigen Modulen ist ein Portfolio als zu benotende Prüfungsleistung vorgesehen. In diesem Studiengang ist ein Portfolio die Zusammenstellung von zu erbringenden Einzelleistungen, die den Lernverlauf einer/s Studierenden beschreiben bzw. dokumentieren. Die Dozentin oder der Dozent entscheidet je nach didaktischem Konzept der Lehrveranstaltung über die Zusammenstellung des Portfolios aus den unten genannten konkreten Bestandteilen und gibt die konkrete Ausgestaltung des Portfolios zu Beginn des entsprechenden Modulelements bekannt. Die Erbringungsformen entsprechen im Umfang der Summe der im § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 05. November 2012.

(B) Mögliche Bestandteile eines Portfolios:

- a) Kurzpräsentationen: Kurze mündliche Eingangsprüfung zu Kurstagen, um das zur Durchführung des Kursprogramms erforderliche Wissen abzufragen
- b) Antestat: Kurze schriftliche Eingangsprüfung zu Kurstagen, um das zur Durchführung des Kursprogramms erforderliche Wissen abzufragen
- c) Zeichnung: Wissenschaftlich dokumentierte und ausgeführte Zeichnung biologischer Objekte

d) Protokoll: nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte Dokumentation eines durchgeführten Experimentes oder einer Beobachtung. Bei Protokollen in Gruppenarbeit muss die individuelle Arbeitsleistung namentlich ausgewiesen werden

e) Wissenschaftlicher Vortrag zu durchgeführten Experimenten oder Beobachtungen

(C) In Ergänzung zu § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt sind die nachfolgenden Prüfungsleistungen und deren Kombination möglich:

f) Unterrichtsentwurf: Planung von Lehr- und Lernsituationen im Unterrichtsfach Biologie und deren theoriegeleitete Reflexion

g) Analyse dokumentierter Unterrichtspraxis

h) Präsentation von Lehr- und Lernsituationen im Biologieunterricht

i) Planung und Durchführung von Lehr- und Lernsituationen und deren kriteriengeleitete Reflexion

j) Präsentation und Analyse von Materialien und Medien im Biologieunterricht

k) Theoriegeleitetes Lerntagebuch

l) Theoriegeleitete Analyse von Materialien und Medien im Biologieunterricht

m) Konstruktion von Aufgaben (z.B. Lern- und Testaufgaben) und deren Analyse

n) Kriteriengeleitete Bewertung von fachbezogenem Lernen im Biologieunterricht

o) Dokumentation der Planung von Unterricht

p) Darstellung der Lernprogression im Biologieunterricht: z.B. Lernstandsbericht - Förderbericht - Gutachten

q) Lernstandserhebung: Analyse, Dokumentation und Intervention

(D) Den Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 8 Abs. 7 und Abs.8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen.

(3) Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wird eine Prüfungsleistung in einem Modul mit nicht ausreichend bewertet, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Neben einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung können die in Abschnitt C ausgeführten Prüfungsformen von der Dozentin oder dem Dozenten gewählt werden. Wird auch diese Prüfungsleistung mit nicht ausreichend bewertet, so findet nach einem Beratungsgespräch mit dem Modulverantwortlichen eine zweite Wiederholungsprüfung entsprechend den Vorgaben aus § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt statt.

(4) Bildung der Note

Die Noten der Module mit bewerteten Prüfungsleistungen bilden - anteilig der Leistungspunkte des Moduls - die Fachnote. Bei kombinierten Prüfungen wird die Gesamtnote arithmetisch ermittelt.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Biologie ist der Nachweis von Leistungspunkten im Umfang von:

- 12 LP aus den fachdidaktischen Modulen
- 30 LP aus den fachwissenschaftlichen Modulen und
- 4 LP aus dem Modul BV

erforderlich.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Biologie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10

Studienverlaufsplan^{*)}

Fachsem.	Fachdidaktische Module				Module mit Wahlpflicht-Veranstaltungen und Exkursion				Fachwissenschaftliche Module				LP pro Semester			
	Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modulelemente	Leistungs-punkte	Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modulelemente	Leistungs-punkte	Modul-kürzel	Veranst.-typ	Veranst.-titel / Modulelemente	Leistungs-punkte				
1	GDM	V	GDM.1	1	BVO	Exk	BVO.1	4	ZEB	V	ZEB.1	1	8			
		S+Ü	GDM.2	2						Ü	ZEB.2	2				
		PL	GDM.5	1						PL	ZEB.3	2				
2	GDM	S+Ü	GDM.3	1	BVO	S/Ü	BVO.2	4	BOT	V	BOT.1	1	13			
		S+Ü	GDM.4	2						Ü	BOT.2	2				
		PL	GDM.5	1						PL	BOT.3	2				
3					BVO	K	BVO.4	3	ZOO	V	ZOO.1	1	14			
										S/Ü	BVO.2	2		Ü	ZOO.2	2
											BVO.3			PL	ZOO.3	2
4									HUM	V	HUM.1	1	12			
										Ü	HUM.2	3		Ü	PHY.2	2
										PL	HUM.3	2		PL	PHY.3	2
5	PGB	S+Ü	PGB.1	4	BV	V, S, Ü oder P	BV.1	4	PHY	V	PHY.1	1	12			
		S+Ü	PGB.2	4						Ü	PHY.2	2				
		PL	PGB.3	-						1	PL	PHY.3		2		
6					BV	V, S, Ü oder P	BV.1	5	MOL	V	MOL.1	1	10			
										Ü	MOL.2	1		Ü	MOL.3	2
										PL	MOL.4	2		PL	MIK.3	2
Summen:													69			

^{*)} Erläuterung der Abkürzungen:

Veranstaltungstypen: V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; Exk = Exkursion; K = Biologisches Kolloquium; P = Laborpraktikum

§ 11

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 in den Bachelorstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Siegen eingeschrieben sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an das Prüfungsamt für Lehrämter zu richten und nicht widerrufbar.
- (2) Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Universität Siegen – Amtliche Mitteilungen – veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 20. Januar 2014.

Siegen, den 12. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)